

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

IV. Abschnitt. Von den vermischten Rechten und Pflichten [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Hierauf bezieht sich die alte Distractionss ordnung von 1597 S. 8. und die neue von 1771 S. 4. lit. a., und es wird wohl niemand daran zweiseln, daß die Besiher solcher Güter ein plenum dominium haben, und sich so wohl in vols ler personlichen als Güter: Dispositionsfrenheit bes finden.

Hierher könnte man alle Höfe rechnen, die vormals von der Contribution und allen übrigen gewöhnlichen Lasten, auch dem Amtsgerichtsstande entweder durch Privilegien oder einen undenklichen Besiß fren geworden sind, z. B. das Staakmannssche, nächstdem Stöckersche, Gut zu Stemmen, jedoch mit Ausnahme der dazu neu acquirirten Pertinentien, woven die Schaßung und andern Real-Lasten berichtiget werden mussen.

Ferner das Tolkische und Jacobische Gut zu Hohenhausen, der Kronemenersche und Wippersmannsche Hof zu Langenholzhausen, der ehemalige Mehersche, jest Tolkische, Hof zu Heiligenkirchen, jedoch auch mit Ausnahme der neu angekausten Grundstücke, die der Schaßung unterworfen sind.

IV. Abschnitt.

Von den vermischten Rechten und Pflichten; die auf den Mepergutern der ersten dren Classen haften.

1. Capitel.

S. 164. Die Erbfolge in folche Guter bestimmt die, bereits im II. Abschnitte



angeführte Verordnung vom 24. Septbr. 1782, und was wegen der Abfindung der Kinder, von Regulirung der Leibzuchten und ähnlichen Segensständen gefagt und durch Sesehe oder sonst bewiessen ist, sindet auch hier, jedoch mit Ausnahme dessen, was das persönliche Verhältniß der Leibseigenen betrift, seine Anwendung.

J. 165. Alle Besißer contribuabs ter Menerhose oder Bauergüter muss sen außer den Real: Gefällen an Pachten, Diens sten, Zehnten und dergl. die Schahung nach dem Steuer: Cataster bezahlen.

Dieses Cataster enthält jede Colonatsbests kung an Hofraum, Gärten, Ackerland, Weiden, Wiesen, Kämpen u. s. w. nach ihrer vermessenen Größe und das Taxatum derselben, und wird vom Thaler dieses Taxati ein Mariengroschen in simplo entrichtet.

Seit Errichtung des Catasters vom Jahre 1783 sind nur eilf einfache Unlagen in jedem Jahre gemacht, jedoch können mehrere nach den vorfals lenden Bedürfnissen auf offenem Landtage ausges schrieben werden.

J. 166. Wegen Berichtigung der Abgaben bestimmt die Verordnung vom 23. Febr. 1725:

"So ordnen und wollen Wir, daß über Unsere Polizen = und andere desfalls ergangene Ordnung genau gehalten, und don den Beamten mit den Faullenzern, Aufköchern, und in Abführung ihrer schuldigen praestandorum nachläßigen Schaßs Dienste

Dienst: Pacht: und Zehntpflichtigen nicht connis viret, sondern dieselben auf den Fall der Hals: starrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militärische Execution, es sen denn, das diese verordnet worden, angehals ten werden sollen."

Wegen der Contribution ist aber noch bes sonders unterm 30. April 1787 den Rendanten der Besehl geworden, solche monatlich zu erheben und abzuliesern, oder von der, dem Debenten zu verstattenden, Nachsicht zu berichten.

J. 167. Damit die Besißer der Bauergüter im Stande bleiben, ihre öffentlichen und Privat: Abgaben zu berichtigen, so ist im Edict vom 21. Jenner 1783 J. 24. sestges sest, daß das Vertauschen oder Veräußern constribuabler Grundstücke, auf welche Urt es immer geschehen moge, ohne Unzeige benm Umte und von diesem geschehene Verichtserstattung, auch darauf erfolgte Genehmigung, beh Strafe verbosten sehn solle.

J. 168. Eben so ist die Vereinis gung zweher Colonate durch das Soict vom 8. Man 1786 untersagt und in der Art nur erslaubt, daß jedes besonders verwaltet, in seinem individuellen Zustande erhalten, folglich der Abstrag der Lasten davon besonders geleistet, auch der neu acquirirte Hof von dem Acquirenten einem seisner Kinder, das nicht Anerbe des andern ist, überslassen werde. Ist nur ein Kind vorhanden, so kann zwar dieses bepde Colonate noch zusammen behals Küprers Darstellung.

ten, es muß aber hiernächst bas eine ber Descens benz von diesem besonders übertragen werben.

J. 169. Ferner ist in der Verordnung vom 27. Jenner 1752 zur Abwendung der vielen Vindicationsklagen festgesett, daß

- a) alle Pertinentien, die von meherstättischen und andern contribuablen Bauergütern, sie mögen eigenbehörig sehn oder nicht, vor dem Jahre 1701 verkauft worden, sür landesordnungst mäßig, mit landes und respective gutöherrlischen Consense verkauft, geachtet, mithin die Käuser und deren Erben schlechterdings daben manutenirt werden, und dagegen keine Vindiscations oder Redintegrationsklagen, noch Rücksansoderungen von Hülfsgeldern Statt haben sols len; worunter auch
- b) biejenigen Pertinentien begriffen sind, welche vor dem Jahre 1701 von einem Bauergute an das andere gekommen, ohne den Titel davon zu wissen, welche so lange für verkauft zu achten, bis von dem Kläger dargethan worden, daß solche etwa nur versest sind.
- c) In diesem Falle wird auch der Versaß ohne Ausnahme für landes und gutsherrlich confirs mirt gehalten, und die Rückfoderung der Hülfss gelder schränkt sich auf obiges Normals Jahr ein.

In Ansehung der Beräußerungen nach diesem Jahre sollen

d) die Landesgesetze wegen der Annullation und des Wentrags der Hulfsgelder auf das genaueste bes folgt

folgt und die desfalsigen Redintegrationsklagen, ohne einen weitläuftigen Process, summarisch absgethan, folglich soll

e) allen eigenthümlichen heimlichen Alienationen, ben Gefahr der Annullation und willkührlicher Strafe, vorgebeugt werden.

2. Capitel.

S. 170. Kommen Grundstücke von Colonaten der zwehten und dritten Classe, mit Vorwissen und Bewilligung der Aemter, zur Distraction, so mussen nach dem Erstrage desselben die Contribution und die übrigen theilbaren Lasten übernommen, für die untheilbaren aber, z. B. den Dienst, Weinkauf zc. verhälts nismäßige Hülfsgelder übernommen werden.

Sind es Grundstücke von Hofen der ersten Classe, so bleibt es ben der Bestimmung der Poliszehordnung, daß solche vom Colonate nicht gestrennt, sondern nur die mit landes und gutöherrs licher Bewilligung verpfändeten Pertinentien, nachs dem ihr Ertrag und die darinn besindliche Gaile, ersoderlichen Falls durch Taxation von Ackerbausverständigen bestimmt worden, dem Gläubiger zur Nußung, die Capital und Zinsen getilgt sind, unstergegeben, und, wenn ohne jenen Consens der Eisgenbehörige Schulden gemacht hat, diese aus den Mobilien und Moventien, dergestalt bengetrieben werden sollen, daß der Schuldner dadurch nicht aus Ber Stand gesest wird, den Ackerbau und die Naushaltung sortzusesen. Der Obrigkeit bleibt

daher in folden Fallen unbenommen, Zahlungsetermine auf Capital und Zinsen festzuseßen.

g. 171. Der Gutsherr ift zur uns entgeltlichen Ertheilung seines Cons senses verbunden, wenn der eigenbehörige Gutss besißer durch wirkliche Unglücksfälle einen sols chen Verlust an seinem Hofgewehr erlitten hat, daß er schlechterdings zur fernern Eultur des Hos ses, folglich auch zur Leistung der landes und gutss herrlichen Abgaben außer Stande sehn würde, wenn er nicht durch eine Anleihe den Verlust ers seste.

S. 172. Eine solche gutsherrlich eonsentirte Pfandverschreibung dell am Amte errichtet, und von diesem auch dafür, daß jene zu ihrem wahren Zwecke verwendet wers de, gesorgt, und, wie es wirklich geschehen, in der Pfandverschreibung bemerkt werden.

Alles dieses schreibt die Hypothekens und Dis stractionsordnung von 1771 vor, und in dieser letztern war dem Schuldner in Ansehung der unbes wegs

en, das es mir ben allen gutshörigen und also ber Weinkausspflicht unterworfenen Gutern noths wendig zu seyn scheint, daß ben Veräußerungen und Auleihen, ohnrücksichtlich der persönlichen Leibeigenschaft oder (nach hießigem Sprachgebrausche) der Eigenbehörigkeit, der Consens des Gutschern nach einer richtigen Theorie bengebracht werden musse. Es versieht sich ja von selbst, daß die Qualität der Personen hierben nichts und nur die des Guts entscheitet.

weglichen Stücke ein Reluitionsrecht in der Art nachgelassen, daß, wenn nicht über zwen Drittel des pretii taxati oder gar nur die Hälfte desselben geboten worden, der Schuldner im ersten Falle binnen dren, im leßtern aber binnen sechs Monaten das Reluitionsrecht exerciren konnte. Die Ersahz rung lehrte aber, daß dieses Reluitionsrecht die Rausliedhaber abschreckte, und es ist daher in der Verordnung von 1782 festgesest, daß, wenn

a) das Taxatum des unbeweglichen Grundstücks über 500 Rthl. und darüber, jedoch unter 1000 Rthl., beträgt, und solches im ersten Versteiz gerungstermine nicht geboten wird, ein zwenter, so wie der erste von vier Wochen, angesest, und dieser dann, mit dem verbindlich bleibenden höchsten Gebot, wieder bekannt gemacht wers den nuff.

b) In solchem zweyten Termine wird nun das Grundstück mit jenem Gebote wieder ausgesest und dem Höchstbietenden dasür, wenn kein Aufzgebot mehr, oder auch ein solches geschieht, zugesschlagen, es sen benn, daß der Schuldner selbst oder der Gläubiger eine nochmalige Licitation verlangen und für allen Nachtheil Caution stelsten. In diesem Falle wird ein nochmaliger Ters min angesest und mit dem lesten auch hier versbindlich bleibenden Gebote bekannt gemacht.

c) Beträgt das Taxatum des Grundstücks aber 1000 bis zu 5000 Rthl., dann muß immer ein zwehmaliger Versteigerungstermin von sechs zu sechs Wochen, und ist der Werth noch höher, ein drehmaliger von solchem Zeitraume, mit W 3 bem lesten immer verbindlich bleibenden Gebote, angesest; hiernächst aber dem Käuser, wenn nicht Ausstellung nach lit. b. veranlaßt wird, der Zuschlag ertheilt werden. Wären jedoch

d) der Schuldner und Gläubiger in dem Falle, wenn eine fernere Versteigerung geschehen soll, mit dem Gebote, wäre es auch unter dem Unsschlage, zufrieden, so soll alsbann auch dafür der Zuschlag geschehen und keine weitere Versteisgerung Plaß haben.

J. 173. Nach der Verordnung von 1779 sind alle der Schulden wegen vorzunehmenden weistern Elocationen der Vauerhose untersagt, und es ist sestgesest, daß

a) wenn zur Bezahlung gesehmäßiger Schulden außer dem, zur Fortsehung des Ackerbaues uns entbehrlichen Inventario, keine andere Mittel weiter vorhanden sind, alsdann, mit Vorbes halt landes, und gutsherrlicher Abgaben, der erbeigenthümliche, erbmenerstättische, oder erbszinspflichtige Hof entweder ganz, oder so viel davon zur Befriedigung der Gläubiger nothig ist, nach vorgängiger Taxation und Vertheis lung der Lasten, an den Meistbietenden, nach Vorschrift der Distractionsordnung, verkaust werden solle.

b) Finden sich in dem Verkausstermine entweder keine Käuser ein, oder wird von denselben nicht die Hälfte des Taxati nach Abzug der Lasten geboten, so muß die Stätte in kleinere Colonate vertheilt, auf jedes der Betrag der Lasten ver, hältnismäßig gelegt, hieben aber die, für die

Lieferung und Hebung gar zu unbequeme, Zers stückelung der Naturalprästationen vermieden, auch die Fortleistung des Spanndienstes reihens weise, oder durch das Zusammenspannen bes seinent werden.

Rann der Verkauf auch auf diese Art nicht zur Aussührung kommen, so wird der Hof den Eres ditoren zur gemeinschaftlichen Administration so lange absudieirt, die sich Kausliebhaber eins sinden.

d) Soll alles dieses ben den Colonaten, die eigens behörig und menerstättisch zugleich sind, beachtet, jedoch nur eine Trennung der einzelnen Grundsstücke nicht anders, als nach Borschrift der Auspothekenordnung, vollzogen werden.

Elocationsjahre zum Antritte desselben nicht qualificiret, nicht nur die Leibzucht, sondern er sich durch liederliche Aufführung oder schlechte Wirthschaft die Inssolvenz zugezogen hat, ernstliche Bestrafung zu gewärtigen.

Gegen solche schlechte Wirthe, oder, wie ste die alte Polizepordnung Tit. 10. nennt, Auskos cher, Verderber und diesenigen, welche die Güter in Beschwer gesetzt haben, wird mit Verlust der Leibzucht der Aeußerungs oder Discussionsprocess von der Obrigkeit modo legali instruirt, und das Erkenntniß ben der obern Justischehorde bes kördert.

S. 174.

ser Sache, so wie in andern übrigen Rechtshändeln ist ben den Alemtern summarisch. Die Bescheibe erhalten keine Rechtskraft, und bleibt dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, zwar fren, davon den Recurs an die Obergerichte, ohne Interposition eines Rechtsmittels, zu nehmen; jedoch fahren jene so lange, die eine Inhibition erfolgt, sort, ihre Bescheide zur Bollziehung zu bringen, und die amtlischen Protocolle mussen jedesmal der Recursklage bengelegt werden.

J. 175. Auch in Forstgerichts: strafsachen sindet der Recurs statt; jedoch muß der Recurrent, die ihm zur Auswirkung eis ner etwaigen obergerichtlichen Versügung, nach der Verordnung von 1786 zu bestimmende Frist von 14 Tagen genau und ben Gesahr der Ventreibung der Strafe beachten.

3. Capitel.

J. 176. Die von einem eigenbehörigen Colonate ohne gutsherrlichen Consens versetzten Pers tinentien mussen die Gläubiger ben entstandenem Concurse abtreten.

Judicatum ber Regierungs = Canzley vom 1. April 1737 in Sachen der Gläubiger wider die Inhaber des Stuckmannschen Meyerhoses:

"Daß sammtliche Inhaber der zu dem Stucks mannschen Meherhofe gehörenden Pertinentien vor eine deshalb niederzuseßende Commission sub praejudicio vorzuladen, mit ihrer Nothe durft summarisch zu hören, und, wenn solches geschehen, wider alle diejenigen, welche diese Stücke ohne gutsherrlichen Consens unterhaben, mit der Deoccupation ohngesäumt zu versfahren 2c."

S. 177. Ist aber ber gutsherrlische Spechen, so behålt der antichretische Gläubisger, wenn die Immission in die Hypothek gerichtslich geschehen ist, solche so lange unter, bis Capistal und Zinsen getilgt sind; jedoch mit Vorbehalt des juris potioris für den Gläubiger, der solches erweisen will und kann.

Dieses enthält die Verordnung von 1786, und sind dadurch die, in der Hypothekenordnung S. 29. und in der Distractionsordnung S. 4. entzhaltenen, Vorschriften näher bestimmet; der anztichretische Gläubiger muß aber die theilbaren Lassten übernehmen und für die untheilbaren ein Hülfszgeld bezahlen.

J. 178. Sobald in Schuldsachen ben den Uemtern die Professions und Liquidationsprotocolle abgehalten sind, mussen solche an das Obergericht, von welchem der Concurs erkannt ist, nach Vorschrift der Concurs vohrung von 1779 eingesandt werden.

S. 179. Die Ansleihung der Cons eurs: oder Elocationsgelder darf nach eben dieser Verordnung von den Aemtern M5 nicht nicht eher geschehen, bis die Genehmigung der Res gierung erfolgt ist; diese muß aber besördert wers den, da nach der Depositenordnung von 1789 die vorräthigen Gelder auf eine viertelsoder halbjähs rige Belosung ben der leihesoder andern öffentlischen Kassen zinsbar zu belegen sind.

S. 180. Die Aemter muffen in Menersachen

- a) genaue Protocolle führen,
- b) die Verhore an der Amtsstube halten und das mit des Morgens um 9 Uhr anfangen.
- c) In den Protocollen, Berichten und Gutachten die Sigenschaften der Unterthanen und die Nums mer ihrer Häuser bemerken.
- d) In Gnaden zund Extrajudicialsachen die Sups pliken mit ihrem Gutachten an die Behorde eins senden, und
- e) den Berichten und Gutachten sedesmal die Sportelnordnungsmäßigen Taxen benfügen.

Ich bemerke bieß nur summarisch, da die dars über vorhandenen Verordnungen das Nähere ents halten.

J. 181. Wenn Executionen volls zogen werden, so dürsen die Ackergeräthschafs ten mit dem nothigen Zugsund Rindvieh, nach Vorschrift der Distractionsordnung, nicht eher ans gegriffen werden, bis keine entbehrliche Mobilien, activa oder zu veräußernde immobilia mehr vors handen sind.

S 1824

J. 182. Das Concurs . Verfahren der Aemter in Ansehung der amtssäsigen Güster ist folgendermaßen normirt:

Aus dem, was im II. und III. Abschnitte angesührt worden, ist bekannt, daß die Güter der Meyer von der zweyten und dritten Classe nach Vorschrift der dasenenden Gesetze nicht anders, als mit Vorwissen und Vewilligung der Aemter, die eigenbehörigen und meyerstättischen Güter der ersten Classe aber auch nur mit Consens der Gutsherren verschuldet und verpfändet werden dürsen.

Wenn es aber demohnerachtet geschieht, so soll deshalb niemals ein Soncurs erkannt, sondern in solchen Fällen sollen die Schulden nur aus dem Erbgute, und zwar dergeskalt nach und nach bengestrieben werden, daß der Schuldner im Stande bleibt, sein Solonat zu verwalten.

Wenn aber auf solche Güter so viele gesetze mäßig qualificirte Schulden gemacht sind, daß der Schuldner die Zinsen nicht mehr zu bezahlen vers mögend, mithin die Erdsnung eines Concurses nos thig ist, oder, wenn sonst Gründe vorwalten, die eine Abmeherung ersodern; so müssen die Aemter darüber zuvorderst eine genaue Untersuchung verans lassen, in jenem Falle zwischen den Gläubigern und dem Schuldner einen Vergleich versuchen, und vom Resultate, es mag solcher getrossen sehn oder nicht, an die Regierung berichten.

J. 183. In Ansehung der Moras torien bestimmt das Geses vom 27. Dec. 1779 folgendes:

Were

Wer darum nachsucht, muß hinreichend be-

- a) ohne sein Verschulden in seine drückende Lage gerathen, und
- b) daß sein Vermögen zur Bezahlung sammtlicher Schulden noch hinreichend sen.
- c) Muß er Caution leisten, daß er während des moratorii von seinem Vermögen nichts verbrins gen und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle. Ferner
- d) bescheinigen, daß nicht eigene schlechte Wirthschaft, unbedachte und vorsäßliche Handlungen ihn in Schulden gebracht haben.
- e) Ist ein Verzeichniß des Vermögens = und Schuls denzustandes benzubringen.
- f) Ueber die Schulden so wohl als über das Gestuch des Schuldners werden hiernächst die Gläusbiger vernommen, und dann wird erst nach gesleisteter Caution wegen des moratorii erkannt; solches aber wieder eingezogen, wenn der Schuldner die Zinsen nicht richtig bezahlt oder wohl gar sein Vermögen zu verschwenden ansängt.

4. Capitel.

J. 184. Zu den vorzüglichsten Pflichten der Aemter gehört unstreitig die genaueste Sorgfalt auf die Wohlfahrt der, ihrer Aufsicht anvertraus ten, Unterthanen.

Hiers

Hierher gehören dann insbesondere die Bestels lungen der Bormundschaften, welche nach geseßlischer Vorschrift auf den Amtöstuben in pleno vorsgenommen und die darüber besonders abzuhaltenden Protocolle in der Registratur niedergelegt, auch die Bestellungen der Vormünder in den Intelligenzeblättern bekannt gemacht werden sollen.

Da die Vormundschaftsverordnung vom 1. Jul. 1777 alles Wesentliche der Sache enthält, so wird daraus nur bemerkt, daß die Aemter, so wie alle Untergerichte am Schlusse eines jeden Jahrs über alle Vormundschafts und Euratels sachen eine Tabelle an die Regierung einsenden mussen.

g. 185. Eine der Hauptpflichten der Aemter besteht auch darinn, daß sie auf die gehörige Zustellung des Ackers sehen, mithin den Unterthanen zur Anschaffung des Saatkorns und Leinsaamens die nothigen Creditscheine nach den Verordnungen vom 12. März 1771 und 20. Man 1775 ertheilen.

Zur eigenen Gewinnung des leßtern sind im Edicte vom 20. April 1789 Prämien festgesest, und der Verkauf des Leinsaamens darf nicht anders, als in geeichten Scheffeln, Meßen und dergl. gesschehen; auch nach dem Regierungs: Sircular vom 7. Sept. 1789 der Eredit nicht länger, als auf ein Jahr bewilliget werden.

Damit auch das Leinwandsgewerbe immer mehr befördert werden möge, so ist in dem Edicte vom 16. Mårz 1790 demjenigen Meyer, der den Unterthanen, welche keinen Ackers ban Belohnung von einer oder auch zwen silbernen Mes daillen bewilligt ^a).

S. 186. Auch ist gesetzlich empsohsten, daß das Braachfeld zum Dreischhüsten nicht liegen gelassen, sondern der Mangel an Hude durch den Kleebau ersetz; auch das Ackerstand durch Erde zund Mergelfahren, gegen Verzgitung der in dem Soicte vom 17. Jun. 1782 festgesetzen Taxe, verbessert werden solle.

J. 187. Sammttliche Gebäude der Meyer sind nummerirt und stehen im Brands Cataster. Die darüber vorhandenen Gesetze entshalten genau die Vorschriften, was deswegen zu beachten ist, und die Landesregierung wendet jest allen Fleiß an, um die Feuerlöschungsanstalten auf einen möglichst vollkommnen Fuß zu seßen.

J. 188. Eben so werden die Armenvers sorgungen auf dem Lande nach dem eigenen Plane unserer Fürstinn und Lande 8 Regenstinn eingerichtet, und die deswegen niedergesetzte Commission wird dieses schone Werk der Menschensliebe bald vollenden.

J. 189. Ueber die weitern polizens lichen Verfügungen und Verordnungen, welche mehr oder weniger in das Allgemeine der mehers rechtlichen Verfassung des hiesigen Landes einschlas gen,

a) Auf der einen Seite befindet sich das Brustbild bes gottseligen Fürsten Leopold, und auf der andern die Inschrift: dem guten Laudwirthe.

gen, will ich mich nicht weiter ausbreiten, sondern folches einer eigenen Schrift vorbehalten.

J. 190. Bierbrauerenen, Brennes renen und sonstige Handlungsgewerbe auf dem Lande hängen lediglich von der Rentkams mer ab, und die darüber ertheilten Concessionen beschränken nicht die polizenlichen Verfügungen, die nach den Verhältnissen der Zeit und Umstände nös thig besunden werden.

Wegen der deswegen etwa ertheilten Privis legien ist aber in der Verordnung vom zten Upril 1748 nach dem damaligen Regierungsantritte des in Gott ruhenden regierenden Grafen Simon Aus gust festgesest worden, daß solche producirt und um deren Bestätigungen nachgesucht werden sollen.

J. 191. In Ansehung der Euratel für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taus be und Stumme enthält die Vormundschaftssordnung die nothigen Vorschriften; in Ansehung der Abwesenden aber die vom 22. Man 1786 S. 1., welche von den Aemtern gleichfalls beachtet werden mussen.

3. Capitel.

Manns = und Frauensperson gemeinen Standes, die zwar noch Aeltern hat, von diesen aber zu ihrer eigenen Haus = oder Nahrungsarbeit nicht gebraucht wird und dennoch ben denselben zum Gewinnste eigener Nahrung bleibt, oder diesen ben andern eingeheuert sucht, eben so wie diesenigen, wels

welche alterlos und zum Dienen sähig sind, sollen, außer dem gewöhnlichen Einliegergelde, und zwar die Mannsperson 12 gr., die Frauensperson hinz gegen 9 gr. Contribution bezählen.

Die deswegen auf Johanni und Weihnachten an die Regierung einzusendenden Designationen has ben folgende Formular & Vorschrift:

Bauer: schaft.	Namen ber les digen und diensts fähigen Persos nen.	Alter.	die Aels tern noch leben?	ben ben Meltern auf eiges ne Nah- rung st- hen und welche	Db sie sich bey and bern eins geheuert haben, und wels che Nahs rung sie	aus warts und wo? für eiges nen Ges winnst?
Istai	10 1			sie treis	treiben?	

Die Verordnungen vom 4. Jul. 1780, vom 23. Jenner 1781 und 2. Jul. 1782 geben hiers über nähere Auskunft, und haben den wichtigen und heilsamen Zweck, daß, ben der Faullenzeren des ledigen Standes, die Unterthanen, welche Ackerbau treiben, das nöthige Gesinde in ihrem Hunswesen, und vorzüglich in der Aerndte, has ben können.

J. 193. Eben so ist einem jeden Unterthanen auf dem flachen Lande durch das Regierungs: Eircular vom 30. Sept. 1777 befohlen, seine Kinder, bevor sie heurathen dürsen, vorher wenigstens dren Jahre, in Gemäß: heit der Gesindeordnung, ben andern als Groß: knecht

knecht und Großmagd dienen zu lassen, und dess wegen so wohl, als auch wegen ihres Wohlverhals tens ein Zeugniß benzubringen, widrigenfalls zu ges wärtigen, daß ihnen von den Beamten die She nicht verstattet oder verschrieben werden solle.

Ich wünsche, des allgemeinen Bestens hals ber, sehr, daß auf diese Berordnung genau ges halten werden indge, damit das oft unbesonnene Heurathen junger Leute aushöre und dadurch die Zahl ber armen Leute sich vermindere.

6. Capitel.

J. 194. Die Besißer der Meyers güter haben zwar die Besugniß alle das zu gehörenden Pertinentien bestmöglichst zu benus zu, indeß leidet dieses eine Ausnahme ben dem Eichenholze, weil ben 10 Gsl. Strase keine Eiche ohne Amts und gutsherrlichen Consens gefället werden darf, und für jede mit solcher Bewilligung gehauene Siche sechs junge Potten wieder anges pflauzt; auch ben dem Buchenholze die nöthigen Haimungen beachtet werden müssen.

s. 195. Um auch den Colonatibes sikern die nothige Anleitung zur Fühstung einer regelmäßigen Forstwirths schaft zu geben, ist ein besonderer Landsörster augeseßt, und außerdem, weil die Privat-Walsdungen beträchtlich sind, jedem Obersorstbedienten Districtsweise die Aussicht über die Holzungen derssselben übertragen, welche jährlich über den Zustand solcher Privat-Waldschen ühre vorgenommenen und noch vorzunehmenden Verbesserungen an die Kübrers Darsellung.

Rentkammer auf Johanni einen umständlichen Bes

Mach bem Geiste der, darüber vorhans benen, Verordnung soll mit Güte und nicht mit Strenge auf die Unterthanen gewirkt, und der wichtige daben vorgesetzte Zweck auf eine solche Urt desto sicherer erreicht werden.

g. 196. Da anch hier im Lande, wie in allen benachbarten Provinzent die Bevölkerung sehr zugenommen hat und der Holzmangel mehr als jemals größer geworden ist, so bestimmt die Verordnung vom 21. August 1798, daß der Verkauf und Exportdes Bau: Bedarf: und Vrennholzes, wie auch der Kohlen und des Stad: und Klapholzes auf zehn Jahre, ins Ausland ben 20 Gfl. Strafe, oder, falls der Contravenient solche nicht erlegen kann, ben drehwöchiger Gefängnisstrafe unterbleiben, auch der Denunciant die Hälfte davon, mit Versschweigung seines Namens, erhalten solle.

J. 197. Bon diesem Berbote ist aber der sogenannte Rintelsche und Siliver Hagen, in den Uemtern Barenholz und Sternberg belegen, welcher der Stadt Kinteln eigenthämlich zuges hört, ansgenommen. Eben so sind ausgenommen die im Lande versertigten Tischlerwaaren und andes re hölzerne Fabrikate, in sosern sie nicht zu den Zimmermanns sober Rademacherarbeiten gehören.

J. 198. Der eigenmächtige Vers kauf der Feldfrüchte auf dem Halme ist zwar ebenfalls ben Strase untersagt; da jedoch jener jener nach eintretenden Umständen nothig werden kann, so muß obrigkeitliche Untersuchung und Beswilligung dazu befördert werden.

J. 199. Da den Mehern wegen der bftern eiligen Arbeiten im Hauswesen sehr daran gelegen ist, daß sie Hulse erhalten konnen, so steht es ihnen fren, Einlieger oder sogenannte Heuerlinge aufzunehmen, nur muß es die Obrigskeit wissen und erlauben; auch sind jene für ihre Abgaben einzustehen schuldig.

S. 200. Die sogenannten Fenster: Schaaf = Kuh = und Immenzehrungen sind ganz verboten, und nur die übrigen Zu= sammenkünfte auf Hochzeiten, Kind=taufen, Hausbührungen, imgleichen das Verspielen oder Verschießen einer Sache wieder erlaubt; jedoch dieses lestere nur in der Urt, daß die Sache erst taxirt und darüber die obrigkeitliche Erlaubniß besordert werde.

J. 201. Die Flachsrotten dürfen nicht in fließendem Wasser angelegt werden, auch neue Rottekuhlen nicht anders, als nach Anweisung jedes Orts Forstbedienten, der dann darauf ses hen nuß, daß das Wasser aus den schon dasenens den Rottekuhlen nicht in den Bach gelassen, sondern in eine zu versertigende Grube geleitet werde.

J. 202. Ben den etwaigen Floß: stauwerken, die anzulegen sind, muß die Halste des Wassers den frenen Lauf behalten, das Fluß: bette aufgeräumt, das User vom Strauchwerke N 2 ges gereinigt, mit Erdweiden besteckt und mit Schlag= 3aunen versehen werden.

S. 203. In Unfehung ber gemei: nen huben und Weiben ift schon in ber als ten Polizepordnung Tit. XII. festgesett, baff an folden, burch Abgraben, Bepotten fein Abbruch gefchehen, und barauf nur von den alten Ginwohnern nach bem Herkommen das Wieh; von Neuwohnern und Straffenköttern aber aus jedem Rotten nicht über zwen Rube und ein Rind, zwen Schweine und eines Jahres Bucht von zwen Gans fen getrieben werden follen; außerdem ift aber in der Werordnung vom 24. April 1777 bestimmt, bag jebe Dorf: und Bauerschaft bie Gemein: heit, nach bem Berhaltniffe ihrer bisherigen Bes nugung, unter fich theilen konne. Die Untheis le, welche davon den Interessenten zufallen, sind feiner weitern Schagungserhohung uns terworfen, und der ganzen Dorf = oder Bauerschaft ift, wenn eine folde Gemeinheitstheilung vollzogen worden, eine halbjahrige Contributions: Frenheit zur Belohnung bewilligt; auch den Memtern, ben bewiesenem Gifer für biefe fo febr gute Sache, die Landesherrliche Zufriedenheit und Gnabe versichert.

g. 204. Da der Landmann nach und nach über seine wahren Vortheile mehr und mehr aufgeklärt wird, und die Beamten es daran nicht fehlen lassen, sie in solchen Fortschritten aufzummutern, so sind auch schon verschiedene offene Gemeinheitsanger getheilt und die Austräge zur Vollziehung mehrerer solcher Theitungen ausgesertigt.

S. 205.

S. 205. Da nach ben Landtags: fchluffen von 1665 und 1666 bie Unweis fungen zu neuen Statten und Buichlagen auf Gemeinheiten ober gemeinen Suben mit Bewillis gung ber Hudegenoffen geschehen, und biefe mit ih= ren etwaigen Wiberfpruchen bagegen gehort merben follen; fo ift burch ein Regierungs : Circular bom 5. Mary 1782 feftgefest, baff, wenn ber Widerspruch oder der Rachtheil nicht fogleich für gegründet erkannt, und befonders die Hudefchmalerung nicht gleich aus ber Grofe bes Sudebegirts und bes barauf weibenden Biebes beurtheilt werben fann, alsbann burch besonders dazu zu verpflichtende De= Konomieverftandige die Sonde = Gin= schränkung untersucht werden solle. Ist der Widerspruch dadurch begründet, so unters bleibt die Unweisung, wo nicht, so wird damit ver= fahren und ber widersprechende Theil in die Roften verurtheilt.

J. 206. Wegen der Potterenen auf gemeinen Huden ist in dem Edicte vom 24. Dec. 1782 und dem Circulare der Regierung vom 2. Oct. 1786 sestgesett:

a) Soll keiner sich einer Potterengerechtigkeit aus maßen, wenn er nicht in dem Besiße derselben ist, oder sein Recht dazu beweisen kann, und dieses nach vorgenommener Untersuchung vom Amte richtig gesunden ist.

b) Unstreitig hergebrachte Pottereven sollen mit Steinen begranzt und die parüber aufzunehmen= den Protocolle in der amtlichen Registratur nies bergelegt werden.

- c) Befindet sich der Interessent nur im Besisse der Pflanzung von Hainebuchen, Birken, Ellern und Weiden, dann darf er keine Sichen oder Buchen, und jene nur in eisner Entfernung von 15 Fuß in die Lange und Breite, pflanzen.
- d) Ist das Pflanzen der Eichen und Buschen aber hergebracht, so mussen sie 20 Fuß in die Lange und Breite von einander gepflanzt werden; und wenn behde Gattungen von fruchtsbaren und unfruchtbaren Holze unter einander gepflanzt werden, so mussen die Sichen oder Buschen, wozwischen ein unfruchtbarer Baum (Birsken, Weiden, Ellern 20.) kommt, 25 Fuß von einander stehen.

Wenn hingegen Sichen oder Buchen an urbas ren Grundstücken heraus gepflanzt werden, so ist eine Entfernung von 30 Fuß zu beachten.

J. 207. Nach dem Edicte vom 4. Dec. 1770 können die Besißer der Pris vatwaldungen, worinn die Hude hergebracht ist, den zehnten Theil oder auch einen größern in Hainung legen, jedoch muß im lestern Falle erst eine forstgerechte Untersuchung über die Nothwensdigkeit einer solchen größern Schonung vorgehen. Auch steht ihnen fren, einen Sichelgarten oder nach der Größe der Holzung mehrere anzulegen; nicht aber Birkenkänne.

Refol.

Resol. ber Regierung vom 10. Jul. 1781 auf die Vorstellung der Pansheider Hude: Interess senten wider Barkhausen zu Niederkarkhausen:

Ge wird der J. 6. des Landesherrlichen Sticks vom 4. Dec. 1770 dahin erklärt, daß zwar dem Eigenthümer eines Eichengehölzes, worinn ans dere die Hude hergebracht haben, fren stehe, darinn einen Sichelgarten von der Größe anzustegen und in Zuschlag zu bringen, daß daraust die zur Erhaltung und Verbesserung der Eichenswaldung ersoderlichen Potten genommen werden können; daß aber weder die Anlegung eines solzchen Gartens, in einer Potteren, noch die eines Birkengartenß an auf der gemeinen Hude Statt habe."

7. Capitel.

J. 208. Die Gemeinheit ist bein Eigenthum der Hude: Interessenten, sondern die Hude steht thnen nur als Servitut zu:

Judicatum der Regierungs : Canzlen vom 2. Oct. 1788 in Sachen der Dorfschaft Hörste und Hiddentrup wider den Advoc. Fisci & Camerae:

"Daß das Forstamt sich des Torsstichs auf dem sogenannten schwarzen Dreck in der gemeinen Hube der Imploranten zu enthalten, auch den, selvigen durch dieses Unternehmen verursachten, Schaden, nebst den, auf diesen Prozest versund.

a) Ift weit weniger schablich als ein Gichelgarten.

wandten, Kosten, zu erstatten verbunden sen. Es ware denn, daß Implorat binnen vierwőz chiger peremtorischer Frist, gestalten Imploranzten überslüssige Hide, mithin außer dem Orte, wo Torf gegraben werden soll, noch hinlangzliche Hude sür ihr Vieh behalten, deweisen könnte den, worauf sodann ferner ergehet, was Rechtens.

Denn wenn gleich Imploranten sich als Eigenthüs mer ihrer gemeinen Hube, wiewohl sonst dafür gehalten wird, nicht betrachten können, immas ßen das Mahlvieh, welches sie der Landesherrs schaft davon prästiren, dieselben vom Segens theile überzeugen muß; so kann doch Implorat nicht leugnen, sondern gesteht vielmehr excipiendo ein, daß ihnen das Huderecht als eine Servitut zustehe.

Nun ist aber bekannten Rechtens, daß ber Herr des kundi servitutis nichts thun oder vornehe men

Dieser Beweis ist erbracht, und wird der Torfsssich nach dem neuesten Edicte vom 24. August 1802 vom Forstamte exercirt. Solches enthält, daß die Eigenthümer auf hudesreyen Privats gründen das Torsmoor selbst bennzen können. So viel hingegen die Torsmoore betrift, die auf Gemeinheiten ober auch auf uncultivirten, der Hudediensbarkeit unterworfenen, Grundstüden der Privatpersonen sich besinden, so sind die Husder, darauf den Betrieb und die Ausung des Torfs, gegen Entschädigung wegen des Hudeabgangs, der Rentsammer zu verstatten.

men kann, wodurch die Servitut auf einige Weise verschlimmert wird,

Köppen Dec. 15. N. 13.

Carpz, jurispr. for, const. 41. def. 1. & 2. a Wernh. p. 8. Observ. 499.

welches aber durch das den Rasen zerstöhrende und Gruben machende Torsgraben offenbar ges schieht. Es hat zwar Implorant die Abwens dung des Holzmangels zum gemeinen Besten, welches dadurch intendirt werde, vorgeschüßet; allein, daß solches nothwendig sen, auf Widers spruch der Imploranten nicht dargethan, und die Sicherheit der Unterthanen sur ihre herges brachten Rechte kann einem solchen Vorwande nicht nachstehen,

Mev. P. 3. Dec. 204.

weswegen denn auch auf Enthaltung vom Torfsstiche auf der Imploranten Gemeine, mit Entschädigung und Kostenerstattung, erkannt wers den müssen, wenn Implorat, daß jene mit übriger für ihr Viely hinlänglicher Hube ohnes dem noch versehen sind, nicht beweisen kann. Auf den Fall aber kann Besugniß dazu auf Seiten des Grundherrn dieht

⁵⁾ Im hiefigen Lande gehört ber hohen Landesherrs schaft das Grundeigenthum der Gemeinheiten ober der gemeinen Huben, und die darauf zur hnde bes rechtigten Unterthanen haben pur allein die Besnutzung berfelben mit ihrem Biehe, wofür sie jener,

nicht verkannt werden, weil alsdann bem Herrn der Dienstbarkeit bar= ans kein Schaden entstehet, der sur sein Vieh nichts weiter, als hinreichende Hube pratendiren kann,

Carpz. 1. c. def. 5. & 6.

a Wernher. I. c.

Hellf. jurispr. for. o. 669.

weswegen bann, wie geschehen, gesprochen wors

s. 209. Jebe geschlossene Dorfs schaft muß ben Strafe einen eigenen Kuh: Pferde und Schweinshirten hals ten, und zur Gänsehnde unschädliche Pläze anweis sen; auch sind die Hirten schuldig, die ben sich has benden Hunde angebunden zu führen, und alle Gesfahr

> jener, außer ber Contribution an die Landcaffe, aur Recognition biefes Grundeigenthums Dable vieh : ober Dahlfuhgelber entrichten muffen. Wegen jenes Grundrechts ift baber auch im XII. Titel ber Polizepordnung feftgefest, bag ben Gemeinheiten, es fen an Soly, Feld oder Weis ben, von niemand, es fen, wer wolle, ohne der Landesobrigkeit Wiffen und Wils len mit Abgraben ic. Eintrag geschehen barf ic. Dhnehin find die Unterthauen nur gur Sude auf jenem mit einer gewiffen Angahl von Dieh bes rechtigt, und bie Dugung bavon ift in einem febr geringen Unfage jum Steueranfdlage ges bracht, mithin fann von den, gu einem Colonate gehörigen, Grundfluden teine Schluffolge auf die Gemeinheiten gezogen werden.

fahr durch schädliches Feneranlegen in den Walsbungen ben schwerer Leibesftrase zu verhüten.

J. 210. Zum Nachtheile der ges meinen Huden dürfen ohne Genehmigung der Interessenten keine Kotte: Erde; und Leimenkuhlen angelegt werden.

Anszug aus dem Wruge : Protocolle des Amts Schötmar von Oftern 1783 bis dahin 1784,

Bauerschaft Grafftrup.

Exceff 23. "Die Interessenten wrugen, das Wilhelm Haase auf der Gemeinheit eine Flachsrotte angelegt

habe.

Bescheib bes Gohgerichts: Da sich benn Augenscheine ergeben, das Bezklagter schon zwen Kottegruben hat, und die quastionirte dritte von seinen Einliegern erst vor einigen Jahren ohne Genchmigung der Hude: Interessenten zum Nachtheile der gezweinen Hude angelegt hat, so hat sich Bezklagter der lestern zu enthalten, und ist zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig.

Aus dem nämlichen Wruges Register.

Colonus Beuger, Pott und Consorten aus dem Arenntrupper Hagen klagen, daß der Hoppens plöcker Koppmann im Evenhauser Holze auf der gemeinen Hude, zum Schaden und Nachtheile derselben, verschiedene Flachsrotten und Erdz kuhlen eigenmächtig angelegt habe ze. Bescheib:

Da ben dem eingenommenen Augenscheine bes funden, daß Beklagter Koppmann auf ber Gemeinheit eine Leimgrube und etwa 130 Schritte bor feinem Saufe einen kleinen Teich gur Bleiche neuerlich jum Schaten ber gemeis nen Hube angelegt, sodann auch beffen Nachbar Beerfieck zwen nach bem Krenntrupper Hagen bin belegene Graben und bie vor feis nem hanse etwa 30 Schritte entfernte Grus be ungebührlich erweitert habe, so werden bende nicht nur zur Wandelung angewiesen und zur Bezahlung ber Roften bes Ungenscheins schuldig erkannt, sondern es wird auch jedem ven 5 Gfl. Strafe unterfagt, funftig auf der Gemeinheit fo menig neue Gruben ans zulegen, als bie schon basependen zu erweis tern."

Die Hubeberichtigungen sind durch das Ebict vom 2. Sept. v. J. in Anschung der Termine a quo und ad quem modificirt (S. den Anhang).

J. 211. Die gemeine Hude kann von Hops penplockern und Straffenköttern nicht mit Pferden betrieben werden:

Judicatum bes Hofgerichts vom 5. Febr. 1794 in Sachen der Eingesessenen zu Diestelbruch, Balhausen u. s. w. wider den Straßenkötter Hofs meister:

"Daß das am 28. Jul. 1792 vom Umte Dets mold ertheilte ack. [4] befindliche Erkenntniß wieder aufzuheben, mithin der, von Recurrens Semeinheit in Diestelbruch verlangten, Mits Hube mit Pferden, entgegengesetze Widers spruch für gegründet zu halten, Recurse sich derselben also beh 10 Gfl. Strafe zu enthalten

schuldig sen 20."

Der Haupt-Entscheidungsgrund war aus den Verordnungen von 1620 und 1658 entlehnt, worinn nämlich ausdrücklich festgesest ist, daß Hoppenplöcker und Straßenkötter auf die Gemeinsheit, ohne daß zwischen einem Forst oder Gemeinsheitsgrunde ein Unterschied gemacht worden ist, nur zwen Kühe, ein Rind, 2 Schweine 2c. treisben dürsen).

8. Capitel.

s. 212. Zum Ansehen neuer Köter von den Menern auf ihren Hösen muß nach der Polizenordnung und der Verordnung vom 1. Oct. 1782 die Landesherrliche, nie ohne ganz erhebliche Ursache zu versagende, Erlaubniß nachgesucht, auch nach der vom 30. Decemb. 1800 von den Köttern auf herrschaftlich eigenbehörigen Colonaten die Prästation des Kottenthalers, drey Handburgsestdienste und eines Rauchhuhns, hinsgegen, wenn der Andau auf freyen, jedoch contristuablen oder auf andern eigenbehörigen Stätten geschieht, nur die des Kottenthalers und des Rauchhuhns übernommen werden.

S. 213.

Debit. 449.

J. 213. Der Anban folcher Kot: ten auf der gemeinen Hude ist unstatt. haft:

Resolutum der Regierung vom 7. May 1799:
"Da auf dem Lande, worauf der Colon. Baade zu Waddenhausen den Kotten anlegen will, wie derselbe selbst eingestehet, die Sammthude für Kühe, Schweine und Schaafe hergebracht, mits hin der, aus diesem Grunde von dem Col. Klosstermener und Consorten daselbst eingelegte Wisderspruch gegründet ist, so wird die dem Baade ertheilte Erlaubnis wieder aufgehoben."

J. 214. Wenn hingegen diese Kotsten auf privat = hudefrenen Gründen angelegt werden, welches für die Besißer großer Colonate, die nicht nur viele entlegene Pertinenztien haben, sondern auch oft nicht im Stande sind, diese und andere dazu gehörigen Grundstücke gehözig zu beackern, sehr nüßlich ist, so genießen jene in solchem Falle eine zehnjährige Frenheit von der Bezahlung des Kottenthalers, und, ich denke auch, ob paritatem rationis von den übrigen Abgaben, wenn gleich die Verordnung vom 5. Sept. 1786 dieses nicht ausdrücklich bestimmt.

hrennerenen ist in dem Edicte vom 12. May 1724 sestgesest, daß solche in den Privat: Wals dungen vom 1. May bis den 14. Jun. und vom 1. Sept. bis den 14. Octob. der Jagd halber eins gestellt werden sollen. Außer solcher Zeit also steht den Unterthanen fren, wenn sie Holz oder Kalk Ralk haben, jene zu betreiben und die hergebrache te Abgabe ") davon zu entrichten.

J. 216. Wegen der Mineralien ist eine Verordnung vom 6. Dec. 1751 vorhans

- Mritel, des Handels mit roben und veredelten Producten durch Kunst, Fleiß und bergli auf dem flachen Lande der hießigen Grafschaft betrift, so ergiebt sich aus den darüber vorhans denen Nachrichten, daß zwar dem Landeigenthüsmer der Verkauf der roben Erzengnisse seiner Landwirthschaft fren stehe, jedoch die Ausübung irgend eines Gewerbes, wodurch Jemand seinen Gewinn zu befördern sucht, ohne eine bestimmte Albgabe an die Rentkammer nicht Statt habe.
 - Diefes ausführlich nachzuweisen, gehoret nicht in ben Plan meiner Schrift. Ein und anderes will ich aber barüber zur Erläuterung anführen:
 - bestimmte Abgabe. In Ansehung vieler andern muß aber erst eine Concesson befordert werden. Hieher gehören die Handwerker, die Brau und Brennerenen und der Kandwerker, die Brau und Grafen Bernhard VII. im Jahr 1494, und vom Grafen Bernhard VIII. im Jahr 1560 den Städeten des hiesigen Landes für eine bezahlte Summe an Gelde ertheilte Privilegium von 70 Jahren setzt solches außer Zweisel.
 - b) Die Leinewands: Weberen ist insbesondere vor a während; und nach der wiederholten Daus er jenes Privilegit sehr stark auf dem flachen Lande betrieben, und seit dem Jahre 1628 fins det sich in den Rentregistern der Aemter eine Ab-

handen, nach welcher, der damaligen Gewerkschaft und insbesondere ihrem Häuptsehnträger, dem vers storbenen Oberforstmeister von Exterde, das Priz vilegium ertheilt worden, im ganzen Lande, an allen

gabe bavon berechnet, welche noch, wiewohl nicht gang gleichformig, fortdauert.

- c) Die Braueren ift febr alt, und mußte berjenige, ber zum Verkauf brauete, ober bloß verfellte, die fogenannte Bier-Accife und Tranksteuer bezahlen.
- d) Die Korn: Branteweinbrenneren hat nicht in ben Städten, sondern auf dem Lande gegen das Ende des isten Jahrhunderts ihren Anfang ges nommen. Seit 1609 finden sich die Abgaben bavon berechnet.
- e) Bon den Topferenen, Kalk und Ziegelbrennes renen find und werden noch Abgaben, wiewohl nicht allgemein, bezahlt. Auch finden sich vers schiedene Concessionen über die Ziegelbrennerenen.
- Hon bem Handel mit Garn, Linnen, Leinsat, Kramwaaren und dergl. mussen besondere Pachts gelder bis auf den heutigen Tag an die Rentstammer bezahlt werden. Besonders anmerklich ist es, daß der Garnhandel für das älteste Gewerbe im Lande angenommen werden kann. Schon in der ersten Hälfte des isten Jahrhunsderts wurde derselbe in der Art betrieben, daß es Leute gab, welche den Aufkauf des Garns in ganzen Uemtern ausschließlich gegen eisne gewisse jährliche Abgabe pachteten. Selbst die Stadt Lemgo hatte eine Zeitlang den Garns Einkauf in den Dörfern Donop, Kagendonop, großen und kleinen Marpe und Kappel in Pacht genommen.

g) Die

allen Orten und Enden, Feldern, Gehölzen, Bersen und Thalern, nichts ausgenommen, nach Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Blen, Quecksilber, Vitriol, Farben, Steinkohlen, überhaupt allen Mineralien und Fossilien, zu schürfen und einzusschlagen, Stollen zu treiben, Schächte einzusenken, Kunst = Puch = und andere nothige Werke, Zechens und sonstige Häuser anzulegen, die Erze, und, was sich sonst für Segen sinden würde, zu hauen, schmelzen und überhaupt bestens zu nußen und zu gebrauchen, ohne Jemandes Eintracht und Hinsberung.

Nach eben dieser Verordnung ist allen Vergs werksbedienten die gewöhnliche Vergwerksfrenheit zugesichert, und der hohe Landesherr hat sich nur den Zehnten davon vorbehalten, auch den Unters thanen eine billige Entschädigung ihrer zum Vergs bau genommenen Grundstücke versprochen. Die

bors

Weiter kann ich mich über biefe Materie nicht auss breiten.

Subrere Darftellung.

g) Die Concession zur Gewinnung bes Salpeters im Lande mag für einen Ausstuß bes Bergwerkseregals angesehen werben oder nicht; so ist doch die davon gesuchte Nahrung von alten Zeiten her nicht ohne eine Abgabe verstattet worden.

h) Es findet sich zwar nicht, daß von Steinbrüschen, Thon und Gipsgruben eine Abgabe bezahlt ist. Sobald aber ein Unterthan dergleichen Masterialien nicht roh verkauft, sondern erst in ihrem Wesen verändert, zu andern Massen verarsbeitet und damit Handel auf Gewinn treibt, so wurde eine Abgabe davon zu prästiren seyn.

vorbemerkte Gewerkschaft hat sich aber in der Folsge aufgelößt, da der angefangene Bergbau nicht hat reuseren wollen.

Se bürfte nicht am unrechten Orte stehen, wenn ich barüber noch folgende Bemerkung mache:

Nach gemeinen Rechten b) werden die Misneralien in dren Classen getheilt:

In die erste Classe gehören Gold, Silber, Rupfer, Eisen, Zinn, Blen, Queckfils ber, Steinkohlen, Kobold, Galmei und bergl. Vergarten.

Zur zwenten Classe rechnet man die Erde, worans Porcellain oder Fajence versertig wird, Kreide, Kalk, Gips, Thon, Lehm, Ulaun, Salpeter, Schwefel, Arsenik, Spießglas, Harz, Pech und Torf.

Zur dritten Classe endlich Sandsteine, Marmor, Mühlen: Quater: und Schies fersteine.

Die

b) Im mittlern Zeitalter wurde alles, was tiefer in der Erde lag, als ein Pflug zu gehen pflegt, zum Bergwerksregal gerechnet.

Sachs. Landrecht Artikel 35. ,Alle Schatz unter der Erden begriffen tiefer, denn ein Pflug gehet, gehoren zu der Königlis den Gewalt.

Schwab. Landr. C. 218. Wer Schaft unter der Erden begrabet tiefer, benn ein Pflug gehet, der gehoret zu der Koniglichen Gewalt."

Die Befugniß, alle zur ersten Classe gehöris gen Fossilien in Anspruch zu nehmen, ist unstreitig ein Landesherrliches Hoheitsrecht. Ob sich aber dasselbe auch auf die Mineralien und Fossilien der zwenten und dritten Classe erstrecke? darüber sind die Mennungen zwar noch verschieden; indessen sühs ren alle Resultate dahin, daß die gültig begründes te, individuelle Versassung eines seden einzelnen Landes die sicherste Norm zur Entscheidung hiers über allein geben könne und müsse.

Ich kann auch nicht umhin, etwas aus dem Preußischen Gesegbuche) zu entlehnen, was mans che Rücksichten dieses Gegenstandes genau fixirt.

Nach diesem gehören alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden könznen, in Ermangelung besondere Provinzialgesetze, ausschließend zum Vergwerksregal.

Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, so wie auch Schwefel, Reißblen, Erdpech, Steins und Braunkohlen.

Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum denomis schen Gebrauche, ben Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genußt zu werden pflegen, gehören den Eigenthümern des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provins zial: Gesegen das Vorrecht darauf hat.

D 2

Bea

e) 2. Theil 16. Tit. 5. 69. und bie folg.

Besonders werden Marmor, Porphyr, Gras nit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Wals ker: Umbra: Oker: und andere Farben: Erden, in sosern aus letzterm keine Metalle gewonnen wers den konnen, zu den Regalten nicht gerechnet u. s. w.

9. Capitel.

S. 217. Das Institut der Intes rims = Wirthschaft ist, wie Doctor Runde in seiner vortreslichen Abhandlung über dasselbe sehr richtig bemerkt, nur subsidiarisch auf den Fall eins geführt, wenn die Vormünder des Anerben keine bessere Vorschläge zur Berathung des Hoses thun und zur Aussührung bringen konnen.

Eben so ausgemacht ist es, daß unbedingt in allen Landesordnungen die Vorschriften darüber nur sehr zerstreut vorkommen, und kein ordentlis ches Ganze bilden.

Naturlich ist es also gerechter Wunsch bes Seschäftsmannes so wohl, als des Menschenfreuns des, daß hierüber irgendwo einmal eine vollskommenene Gesetzebung ans Licht treten, und das durch mancher kostbare Process, der oft den Unstergang vieler einzelnen Familien nach sich ziehet, abgewendet werden möge.

Die Arbeit selbst ist zwar nicht ganz leicht, weil dazu eine genaue Kenntniß aller, dahin einsschlagenden, einheimischen und fremden Landesgesseße, wie auch des deutschen Privatrechts erfodert wird; indeß sind jene mehr oder weniger vorhans den,

den, und der angeführte Tractat enthält so schöne Materialien, daß die etwa eintretenden Schwies rigkeiten leicht gehoben werden können.

Erlaubte es der Zweck meiner Schrift, so würde ich manches im Detail geben, was nach meiner Einsicht Materie und Form einer solchen Sesehgebung bestimmen könnte; ich schränke mich aber nur auf folgende wenige Vemerkungen ein.

Die Interimswirthschaft ist, nach der richtigen Erklärung des Doctor Runde, die Ausübung des Colonatsrechts, welche, wegen Minderjährigkeit des Anerben, einem Fremden, gegen Verwendung des einzubringenden Vermögens zum Nußen des Hoses und bessen gute Verwaltung, auf bestimmte Jahre gestattet wird; und die Persson, welche, unter obigen Bedingungen, zur Verswaltung der Stätte gelanget, heißt Interimssmeher oder Interimswirth.

Aus diesem Grundbegriffe folgt also die uns umstößliche Regel, daß berselbe alles dasjenige leisten und erfüllen muß, was der Meyer des Hosfes selbst, nach dessen individueller Beschaffenheit, håtte leisten und erfüllen können und sollen.

Ferner, daß, so wie der Meyer, nach abges lausenen Mahlsoder Meyerjahren, auf eine Bes lohnung für sein eingebrachtes Vermögen und seine gute Verwaltung rechtlich stilligen Unspruch maschen kann, eben so auch dieses vom Interimswirthe geschehen, und so wenig ein Gesetz als eine einsseitige Privat: Veredung ihn davon ausschließen könne.

Um=

Umgekehrt aber auch, daß, so wie der Meyer wegen der unterlassenen Verwendung des einges brachten Vermögens, oder wegen seiner schlechten Wirthschaft keiner oder doch nur einer eingeschränksten Belohnung würdig ist, eben dieses auch auf den Interinsomener Anwendung haben musse.

Ich wüßte in der That dafür keine andere und bessere Einrichtung in Vorschlag zu bringen, als etwa die Verpachtung. des Hoses im Sanz zen, wo möglich, nur an einen oder etwa zwen Pächter unter folgenden Bedingungen:

Daß der noch lebende Chegatte seine ordnungss mäßige Leibzucht erhielte, und der Pächter schuls dig wäre, das Beackern der dazu gehörenden Grundstücke mit allem dem zu leisten, worauf die, auf der Leibzucht befindliche Person, Uns spruch machen kann.

Ein Regulativ hierüber läßt sich wohl treffen und genau bestimmen, daß keine Differenz dars über eintreten kann.

- b) Die Verpachtung dürfte nur auf diesenigen Jahre eingeschränkt werden, nach deren Abs laufe der Anerbe im Stande sehn würde, den Hof in complexu anzutreten.
- c) Das sämmtliche Haus : Hof : und Vieh : Invens tarium, in sofern es nicht mit auf die Leibzucht kömmt,

⁶⁾ Es versteht sich von selbst, daß über die Beschafs fenheit der Häuser und über die Befriedigung des Hoses, der Gärten, Rämpe, Wiesen und bergl. eine genaue Aufnahme geschehen muß.

kömmt, würde meistbietend verkauft, und bils bete mit den jährlichen Ueberschuftgelbern von der Verpachtung einen Fond, woraus die etwa vorhandenen Schulden bezahlt werden könnten.

d) Die Früchte auf dem Felde würden ebenfalls verkauft, und der Pächter der Grundstücke müßte die in den Ackerländerenen befindliche Gaile mit den Zustellungskosten und den etwaigen Verbefs serungen für Erde = und Mergelfahren auch bes zahlen.

e) Nach dem Ablaufe der Pachtjahre erhielte ders felbe in der nämlichen Taxe wieder Vergütung, wäre aber dagegen schuldig, die gepachteten Grundstücke in der nämlichen Saat und

Gaile b) zurückzuliefern.

f) Um den Anerben möglichst bald von den Schulz den zu befreyen, könnte und müßte mit den Gläubigern ein Erlasvergleich versucht, das Capital zu deren Befriedigung aus der Leihes casse aufgenommen und nach und nach in Termisnen wieder bezahlt werden.

g) Der jährliche Ueberschuß, welcher erworben wird, könnte und müßte dann nach völligem Abstrage der Schulden und der jährlichen Abgaben theils in natura, theils in Gelde, ben obiger Casse belegt, und so von Jahren zu Jahren ein Sapital gewonnen werden, womit der majorenn gewordene Anerbe behm Antritte des Hoses nicht nur dass ganze Inventarium reieder anzus D 4

b) Sier fallt bie Deterioration weg.

schaffen, und den Pachter wegen der Gaile und sonstigen von Obrigkeits wegen genehmigter Mes livrationen zu befriedigen, sondern auch den Uesberschuß zum Besten desselben zu verwenden im Stande ware.

h) Die Erziehung des älterlosen Anerben und der übrigen Kinder, wie auch deren Bildung zum Ackerbaue, wäre eine Pflicht der Vormünder, welche für sie bestellt werden müssen, und es macht sich nothwendig, daß die ganze Adminisstration des Hoses auf obige Art von den Aemstern selbst besorgt und die Rechnung darüber entweder ben der Kentkammer oder ben der Resgierung, in sosen es eine frene oder eigenbehosrige Stätte ist, jährlich abgelegt werde.

Es kann den Alemtern nicht schwer fallen, auf diese oder eine ähnliche Art eine Interims: Co: Ionatsadministration einzurichten, und daß es wirklich geschiehet, darüber gebe ich noch zum Schlusse kolgende Verhandlungen:

Actum an der Umtestube zu - -

"Auf den auf heute zur Ueberlegung, wie das Colonat des N. für die Zukunft am besten unterzubringen und zu benußen seh (der Solonus war von allen Inventarienstücken entblößt, und die Anverwandten suchten die Stätte dem Anerben zu conserviren) angesesten Termin wurde der Colonus und Leibzüchter N. mit den nächsten Anverwandten, dem Vorsteher H. und Bauerzrichter S. verabladet.

Es erschien zuförderst der Leibzüchter N. und Vorsteher H., so wie der Großkötter D., die Schwäger des Coloni N. Kötter B. und S.

Ersterer, ber Leibzüchter N., that den Vorschlag, man moge bas Colonat seiner Tochter übertra= gen, folche konne den jungen G. aus M., jest Hofmeister auf B., mit 500 Athl. auf die Guter heurathen, und wurde fich ber, berfels ben von den Gutern zustehende, Brautschaß gu= gleich confolidiren. Der Brautigam ware ein tüchtiger Haushalter und seine Tochter verstehe einem folchen Haushalte vorzustehen, obgleich bieselbe weiter nicht gedient, sondern nur ein Jahr in L. das Linnenweben erlernt habe. jest vorhandenen und liquidirten Schulden wers de seine Tochter übernehmen, so wie auch die Ausbezahlung bes ordnungsmäßigen Brautschas Bes an die jest vorhandenen vier Kinder bes Colonus D.; dem Unerben aber noch auffers dem 80 Rthl., welche ben deffen Ableben den übriggebliebenen Kindern zufielen. Golche 80 Rthl. follten entweder baar ausbezahlt ober bas von jährlich die Zinfen an die Cheleute N. bea richtigt werden.

Der Vorsteher H. nebst den erschienenen Kleinkötztern B. und S., so wie der Größkötter D. das gegen machten den Vorschlag, daß man ihnen die Güter N. auf 13 bis 18 Jahre übertragen möge, sie wollten davon praestanda prästiren, und die Gebäude gegen dennächstige Rückzahzlung der Meliorationen in den Stand seßen und erhalten. Für die ersten 13 Jahre wollten sie entz

entweber bie vorhandenen Schulben, in fofern folde aus ben, fur die Pferbe gelofeten, Gelbern nicht bezahlt wurden, nach einem mit ben Glaus bigern zu treffenden Vergleiche, ober barauf jahrlich 45 Rthl. an jene nach dem Claffificas tionsbescheide bezahlen; nach Ablauf ber 13 Jahre aber jährlich 45 Rthl. für den Unerben, welche derfelbe zur Ausbezahlung der Acker= und Haus = Inventarien zc. benmachst verwen= ben konne, abliefern. Gie wurden alsbann zu feiner Zeit die Guter nach einem jest aufzuneh= menden Inventarium dem Unerben zurückgeben. Da es aber möglich sen, daß während ihrer Abministration ber altesten Tochter bes jegigen Leibzüchters N. und ber Schwester bes letten Coloni Dt. ein Brautschaß bezahlt werden muffe, so wollten sie sich zwar zu beren Auslage bereitz willig erklaren, wenn folder gehörig terminifirt und die Naturalien zu Gelde bestimmt wurden: indessen behielten sie sich vor, folche nach Ablauf ber 13 Jahre an den Pachtgelbern abzurechnen. und deshalb, fo wie wegen ber übrigen Melioz rationen, bas Retentionerecht zu exerciren.

Während ihrer Udministration wollten sie dem Coslono Ne. und dessen Shefrau zur Wohnung in dem Meyerhause eine Stube und Rammer, imsgleichen die Bühne oben der Stube und Ramsmer, einen Plaß in der Küche, auch einen Kuhsund Schweinestall und zwey Spann auf dem Balken, wenn sie es nothig hatten, einräumen, so wie die Halfte des Wiesewachses im Sieke, falls der schon dasenende Leibzüchter auf dem Hose

Hose nicht angehalten werden könne, von dem Leibzuchtswiesewachse die Hälfte abzugeben, ins dem solcher das Heu selbst nicht kämmtlich vers brauche; außerdem aber den noch vorhandenen Garten zu II Meße überlassen, sodann monatzlich ein Scheffel Roggen und jährlich 4 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Haser, 40 Bund Roggenzstroh und 20 Bund Gerstenstroh abliesern und 2 Scheffel Lein säen. Dagegen dürsten die neuen Leibzüchter keinen Mist wegthun, sondern derzienige, den sie sür den Garten nicht nothig brauchten, müsse ihnen verbleiben.

- Dem schon vorhandenen alten Leibzüchter N. könns ten sie die Länderenen nicht verackern, es sen denn, daß derselbe ihnen dasür dassenige, was er über die Hälste der ordnungsmäßigen Leibz zucht besäße, abtrete.
- Sollte der neue Leibzüchter oder dessen Ehefran oder bende sterben, so würde das zu deren Unsterhaltung bestimmte Korn, Stroh 2c. zur Unsterhaltung der Kinder bleiben müssen. Stürbe aber einer von den alten Leibzüchtern oder bende, so würde die zurückfallende respective ganze oder halbe Leibzucht zu ihrer Benuhung zurückzfallen.
- In Ansehung des Inventarit erinnerten Comparenten, daß das Kuhvieh, benebst dem Haus-Inventarium dem neuen Leibzüchter als Leibz zuchtöstücke zu lassen, und das übrige wenige Ackergeschirr ihnen zu taxiren und das Taxatum von ihnen denmächst zu erstatten sen. Comparenten übernahmen sur die Erfüllung der Bedins

dingungen mit ihren sammtlichen Haab und Güstern zu haften, und zwar alle für einen und eis ner für alle unter Entsagung der Rechtswohlsthaten, nachdem solche denselben verständiget worden.

Der alte Leibzüchter barüber befragt: ob er gut: willig, so lange die Meyeren noch nicht wieder angenommen ware, auf die Beackerung der Leibzuchsländeren renunciiren wolle? erklärte sich dazu bereit. Indessen habe er vom Wiesewache fe nichts übrig, welches aber vom Gegentheis le widersprochen wird. Der expost erschien Bauerrichter G., gab zu vernehmen, daß er ben bon dem Vorfteber S. und Conforten ge= thanen Vorschlag am besten halte, weil so bie rechten Erben wieder an die Guter kommen konnten, auch die Tochter des alten Leibzüch= ter R. in feiner Ackerwirthschaft gewesen, son= bern fast immer auf ben Würketau gefeffen, bas her von den Geschaften einer Ackerwirthschaft keine Erfahrung habe."

Dieser Administrations: Plan ist auch, nach: dem die Ereditoren darüber vernommen sind und dagegen nichts erinnert haben, so wohl von der Regierung als Rentkammer genehmigt und aus: geführt.

Ich habe beswegen das Hauptprotocoll ganz umståndlich gegeben, weil ein Auszug daraus, als Fragment, nicht alles so aussuhrlich dargestellt haben wurde.

J. 218. Für eine vormundschaft: liche Interimsverwaltung der Bauer: hofe hofe kann ich aber gar nicht stimmen, und es ist alles treffend richtig, was D. Runde darüber sagt:

"Aber follte nicht eine vormundschaftliche Vers maltung bes Bauerguts ben Vorzug verdienen? Gewiß nicht. Ginmal ift es fur einen Bauer (und diese werden boch in den meiften Källen zu Vormundern ernannt werden muffen) fehr uns bequem und fast unmöglich, jährliche vormunds Schaftliche Rechnungen über Ginnahme und Husgabe zu führen, beren Gegenstand eine weitlauf= tige Wirthschaft ift. Es ift genug, wenn er bas geringe Allobial : Bermogen feines Pupillen gehorig berechnen kann. Ferner ift ber Wors mund, besonders im Falle der legitimen Tutel, felbst schon Besiger eines Bauerguts, und hat mit Beforgung feiner eigenen Wirthschaft fo viel gu thun, daß ihm feine Zeit übrig bleibt, einem fremden Hofe gehorig vorzustehen 2c."

V. und letter Abschnitt.

In diesem Abschnitte werde ich nun noch verschliedene, in das allgemeine Menerrecht einschlagende, Nachrichten und praesudicia, ohne mich
an eine genaue Ordnung zu binden, anführen,
auch einige, senes betreffende, Fragen näher
erörtern.

I. Capitel.

S. 219. Wenn die Mener etwa keis ne Schäferen haben, so sind sie doch zur